

Merkblatt

Brand- und Katastrophenschutz



**Aufbau des
Führungsdienstes im
Bevölkerungsschutz
im Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt
Nr. 63/2018
SG Brand- und
Katastrophenschutz**

AUFBAU DES FÜHRUNGSDIENSTES IM BRANDSCHUTZ, IN DER ALLGEMEINEN HILFE UND IM KATASTROPHENSCHUTZ IM LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

ALLGEMEINES

Diese Hinweise sollen die Städte und Gemeinden bei der Organisation des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben unterstützen.

Organisatorische Fragen zum Einsatz des Einsatzführungsdienstes des Landkreises erfolgen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises nach ThürBKG §§ 6(1) 1., 23 (1) und (2).

Die getroffenen Festlegungen zur Organisation der Gefahrenabwehr in Großschadenslagen/ Gefahren größerer Umfangs und im Katastrophenschutz erfolgen im übertragenen Wirkungskreis des Landkreises als Untere Katastrophenschutzbehörde nach §§ 23 (1) 2 und (2) und 30 (1) ThürBKG.

Damit dient diese Richtlinie den Gemeinden sowie den Führungskräften des Landkreises als Empfehlung und Orientierungshilfe für die Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Dabei werden die Anforderungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 und der Dienstvorschrift 100 - DV 100 - „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“, eingeführt mit Erlass des Thüringer Innenministers vom 01. Oktober 1999, so strukturiert, dass eine einheitliche Führung im Einsatz und eine gezielte Ausbildung gewährleistet werden können. Das ist vor allem bei überörtlichen Einsätzen unter Beteiligung von Einheiten verschiedener Aufgabenträger und Organisationen notwendig.

EINSATZLEITUNG NACH THÜRBKG

„§ 23 Gesamteinsatzleitung“

(1) Die Gesamteinsatzleitung hat

- 1. der Bürgermeister oder ein Beauftragter bei örtlichen Gefahren,*
- 2. der Landrat oder ein Beauftragter, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind oder bei Gefahren größerer Umfangs.*

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörden können bei dringendem öffentlichem Interesse die Gesamteinsatzleitung übernehmen oder eine Gesamteinsatzleitung bestimmen.

(3) Der Gesamteinsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den fachlich betroffenen Behörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Der Gesamteinsatzleiter ist gegenüber dem Einsatzleiter nach § 24 weisungsbefugt.

(4) Sicherungsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Gesamteinsatzleiter angeordnet oder aufgehoben werden.

§ 24 Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort hat der Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr, solange dieser nicht anwesend ist, der Einsatzleiter der zuerst am Gefahren- oder Schadensort eintreffenden Feuerwehr. Die Gesamteinsatzleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

(2) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiter, sonst bei dem Leiter der Berufsfeuerwehr liegt.

(3) Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort. Er ist insbesondere befugt, den Einsatz der Feuerwehren und Hilfsorganisationen zu regeln sowie zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern. § 23 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Einsatzleiter ist befugt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um am Gefahren- oder Schadensort ungehindert tätig sein zu können, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Insbesondere kann er das Betreten des Gefahren- oder Schadensortes verbieten, Personen von dort verweisen und den Gefahren- oder Schadensort sperren und räumen. Er hat die Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten nach dem Zweiten Teil Vierter Abschnitt des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Leiter der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen hat die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.“

Einsatzleiter als Beauftragte sind Kreisbrandinspektor, die Einsatzführungsdiest versehenden Kreisbrandmeister, Stadtbrandmeister und Ortsbrandmeister Wehrführer sowie in Vertretung die

Einheitsführer, das heißt die taktischen Führer von Einheiten (selbständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug, erweiterter Zug) oder Verbänden.

MAßNAHMEN IM KATASTROPHENSCHUTZ

„§ 35 Einsatzleitung im Katastrophenschutz“

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Katastrophenschutzeinsatz. Sie kann innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen zuständigen Behörden und Dienststellen des Landes der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben. Die fachlichen Weisungsrechte übergeordneter Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie alle sonstigen Einsatzkräfte unterstehen für die Dauer des Katastrophenschutzeinsatzes der Katastrophenschutzbehörde. Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Hilfe im Katastrophenschutz, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörde.“

FÜHRUNG IM RETTUNGSDIENST NACH THÜRINGER RETTUNGSDIENSTGESETZ (THÜRRETTG) vom 16. Juli 2008

„§ 17 Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen“

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen, hat der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes eine rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort einzurichten. Dieser gehören insbesondere ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter an. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Einsatzleitung eingerichtet wurde, untersteht ihr der Leitende Notarzt; dies gilt nicht in medizinischen Fragen. Die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter werden vom jeweiligen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes bestellt. Bei der Bestellung der Leitenden Notärzte ist die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zu beteiligen.

(2) Der Leitende Notarzt leitet den rettungsdienstlichen Einsatz, stimmt alle medizinischen Maßnahmen aufeinander ab und überwacht deren Durchführung. Er hat am Notfallort unverzüglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes, den eingesetzten Ärzten und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Der Leitende Notarzt muss über die notfallmedizinische Eignung und Erfahrung verfügen.

(3) Der Organisatorische Leiter unterstützt den Leitenden Notarzt, indem er organisatorische Führungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt. Er ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes und den sonstigen zur rettungsdienstlichen Versorgung eingesetzten Kräften weisungsbefugt. Er muss über organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.

(4) Die Krankenhäuser und Zentralen Leitstellen sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung verpflichtet.

(5) Die Aufgabenträger sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von Ereignissen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verpflichtet.“

Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, soll der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt damit beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen.

GROßSCHADENSLAGEN/ GEFahren GRÖßEREN UMFANGS UND WEITRÄUMIGE GEFahrenLAGEN (FLÄCHENEREIGNISSE)

Bei Großschadenslagen/ Gefahren größeren Umfangs und weiträumigen Gefahrenlagen werden die Führungsaufgaben des Einsatzleiters i.d.R. durch die arbeitsteilige Gliederung der Einsatzleitung in Sachgebiete wahrgenommen. Zu den Sachgebieten zählen: „S1-Personal“, „S2- Lage“, „S3-Einsatz“, „S4-Versorgung“, „S5-Presse und Medien“ und „S6-Information und Kommunikation“. Sachgebiete können zusammengefasst und einem oder mehreren Führungsassistenten übertragen werden.

Führungsassistenten sind ausgebildete und erfahrene Führungskräfte, die in Führungseinheiten und Führungseinrichtungen zur Unterstützung des Einsatzleiters eingesetzt werden, insbesondere als Leiter des Katastrophenschutzstabes, als Leiter der Technischen Einsatzleitung, eines Einsatzabschnittes, Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter in den Sachgebieten S1 bis S6 oder als Sichter.

Führungshilfspersonal sind Einsatzkräfte, die in den Führungseinheiten und Führungseinrichtungen als Sprechfunker, Fernsprecher, Einsatztagebuch- oder Lagekartenführer sowie für vergleichbare Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die Befugnisse des Einsatzleiters bzw. Einheitsführers, der Führungsassistenten und des Führungshilfspersonal sind wie folgt definiert:

• Der Einsatzleiter oder Einheitsführer entscheidet, ordnet Einsatzmaßnahmen an (befiehlt) und verantwortet seine Anweisungen.

• Führungsassistenten und Führungshilfspersonal in Führungseinheiten und Führungseinrichtungen beraten und unterstützen den Einsatzleiter; sie haben keine Weisungsbefugnis (Befehlsgewalt). Sie entlasten den Einsatzleiter bzw. Einheitsführer von Routinetätigkeiten und geben Entscheidungshilfen bei der Entschlussfassung.

Die aufgeführten Einsatzleiter oder deren Beauftragte und die nachgeordneten Einheitsführer können sich zu ihrer Unterstützung der Einheiten und Einrichtungen des Führungsdiestes bedienen. Der Einsatzleiter muss sich in der Regel seine Führungsassistenten und das Führungshilfspersonal aus den Einsatzkräften, die sich an der Einsatzstelle befinden oder nachalarmiert werden, zusammenstellen. Je nach Lagesituation kann er aber auch auf die eingerichteten Führungstrupps oder -staffeln zurückgreifen und diese unter seiner Führung zur stabsmäßigen Bewältigung der Schadenslage nutzen.

Zu den Führungseinheiten zählen:

- der Führungstrupp (FüTr), gegebenenfalls in den taktischen Einheiten der jeweiligen Fachdienste auf Zugebene,
- die Führungsstaffel (FüSt) der Stützpunktfeuerwehr,
- die Führungsgruppe (FüGr) des Landkreises sowie
- der Führungsstab (FüStab) der Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) des Landkreises.

Zu den Führungseinrichtungen zählen:

- Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ),
- Zentrale Leitstelle (ZLS).

Zu den Führungsmitteln der Führungseinheiten zählen:

- Kommandowagen,
- Mehrzweckfahrzeuge,
- Einsatzleitwagen 1
- Führungskraftwagen-Thüringen und
- Abrollbehälter Einsatzleitung oder Einsatzleitwagen 2 .

Bei punktförmigen Gefahrenlagen oder Schadensereignissen wird der Einsatzleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an einer Einsatzstelle durch bewegliche Führungseinheiten und im rückwärtigen Bereich durch ortsfeste Führungseinrichtungen unterstützt. Die Einsatzleitung hat dabei technisch-taktische Führungsmaßnahmen wahrzunehmen, um durch den Einsatz der richtigen Kräfte, am richtigen Ort, mit den richtigen Mitteln und zur richtigen Zeit das im Einsatzauftrag gestellte Einsatzziel zu erreichen, und um so einen Einsatzerfolg sicherzustellen.

Bei langandauernden, weiträumigen Gefahrenlagen, insbesondere bei überörtlichen Großschadensereignissen mit mehreren Einsatzstellen wird der Einsatzraum in Abschnitte zu gliedern sein. In diesem Fall führt der Einsatzleiter auf Ebene des Landkreises von einer ortsfesten, rückwärtigen Stelle aus, in diesem Fall z.B. dem Stabsraum des Landratsamtes. Die Einsatzleitung hat dabei überwiegend operativ-taktische Führungsmaßnahmen durchzuführen, dazu zählen insbesondere:

- Festlegung des Einsatzschwerpunktes im Einsatzraum,
- Ordnung des Raumes (Abschnittsbildung),
- Ordnung der Kräfte (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatzraum),
- Ordnung der Zeit (Reihenfolge von Maßnahmen, Ablösung von Einsatzkräften durch Reserven),
- Ordnung der Information (Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur) und
- Koordination mehrerer Technischer Einsatzleitungen/ örtlicher Einsatzleitungen in den Abschnitten.

TAKTISCHE GLIEDERUNG DES FÜHRUNGSDIENSTES

Bewegliche Einheiten des Führungsdiestes sind von den Gemeinden sowie dem Landkreis und zusätzlich ortsfeste Einrichtungen vom Landkreis vorzuhalten.

Führungseinheiten sind zusätzlich in den einzelnen Fachdiensten aufzustellen.

Dies betrifft die Fachdienste:

- Führungsdiest,
- Brandschutz,
- ABC-Dienst,
- Sanitäts- und Betreuungsdienst.

FÜHRUNGSDIENST DER FACHDIENSTE (KATASTROPHENSCHUTZEINHEITEN)

Innerhalb von taktischen Einheiten der Fachdienste sind dem Einheitsführer Kräfte als Melder oder Sprechfunker zur Verfügung zu stellen; zum Beispiel der Melder der Gruppe oder der Führungstrupp (FüTr/ ZugTr) in einer Stärke von 1/1/2/4 x des Zuges oder des erweiterten Zugs. In den Fachdiensten der Feuerwehr sollte der Führungstrupp mit einem Kommandowagen (KdoW) oder Mannschaftstransportwagen (MTW) zum Einsatz kommen. In den Fachdiensten soll er mit einem Einsatzleitwagen (ELW 1) zum Einsatz gelangen.

FÜHRUNGSDIENST DER GEMEINDE

Der Einsatzleiter auf Gemeindeebene (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 LBKG) verfügt grundsätzlich zu seiner Unterstützung an der Einsatzstelle über einen Führungstrupp (FüTr) in einer Stärke von 1/1/2/4 als bewegliche Führungseinheit mit einem Fahrzeug, z.B. einem Einsatzleitwagen (ELW1 – der Stützpunktfeuerwehr, soweit keine eigene Vorhaltepflicht besteht) oder aus einem KdoW/ MTW der Gemeinde sowie im rückwärtigen Bereich über eine Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) in der Stützpunktfeuerwehr mit einer Besatzung in einer Stärke von -1/1/2 als ortsfeste Führungseinrichtung.

Zur Vorbereitung größerer Schadenslagen wird den Gemeinden empfohlen, nachfolgende Maßnahmen vorzubereiten und festzulegen:

- Gliederung, Ausbildung, Ausstattung, Alarmierung Führungsdiest der Gemeinde,
- Bildung von Lotsentrupps,
- Festlegung von Bereitschaftsräumen 100,
- Festlegung von Meldeköpfen/ Sammelräumen,
- Vorbereitung von Fernmeldekonzepten für Einsatzlagen der Gemeinde,
- Einsatzplanung für außergewöhnliche Lagen im Bereich einer Stadt/ Gemeinde (vgl. Merkblatt Nr. 28/2012)
- Festlegung der Informationswege und –pflichten
- Festlegung der gemeindeeigenen zusätzlichen Ausrüstung und Ausstattung
- Erreichbarkeiten und Aufstellung von Spezial- und Sondertechnik

Die getroffenen Festlegungen sollen der zuständigen Feuerwehreinsatzzentrale bekannt gemacht werden.

FÜHRUNGSDIENST DES LANDKREISES

BEWEGLICHE FÜHRUNGSEINHEITEN

FÜHRUNGSGRUPPE TECHNISCHE EINSATZLEITUNG

Der Einsatzleiter auf der Ebene des Landkreises (Beauftragter des Landrates) verfügt zu seiner Unterstützung über eine bewegliche Führungseinheit vor Ort, die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGr-TEL) in einer Stärke von mindestens 2/3/4/9 mit dem Abrollbehälter Einsatzleitung (in Beschaffung).

Der vom Landrat mit der Einsatzleitung beauftragte taktische Führer - in der Regel der Kreisbrandinspektor- (KBI) bzw. der –Einsatzführungsdienst- (EFD) bildet gemeinsam mit der FüGr-TEL und den gegebenenfalls notwendigen Fachberatern und Verbindungspersonen bei einem Punktschadensereignis die Technische Einsatzleitung an der Schadenstelle. Durch die Bezeichnung „Technische Einsatzleitung“ wird auch begrifflich verdeutlicht, dass die Einsatzleitung auf der Führungsebene der Unteren Katastrophenschutzbehörde liegt (Alarmstufe 4).

Die Technische Einsatzleitung ist mit der Führung von Einheiten in Abschnitten an einer Gefahren- oder Schadensstelle beauftragt und wirkt schadensnah. Die Technische Einsatzleitung ist in die Sachgebiete S1, S2, S3, S4, S5 und S6 gegliedert, wobei die Funktionen des S1 und S4 sowie die des S2 und S3 von jeweils einem Führungsassistenten in Doppelfunktion wahrgenommen werden können.

Die Führungsgruppe Technische Einsatzleitung des Landkreises kann auch von den Gemeinden zur Führungsunterstützung ihrer Führungsstaffel in der Stützpunktfeuerwehr angefordert werden.

Es kann auf die Führungsstaffeln anderer Stützpunktfeuerwehren zurückgegriffen werden, wenn mehrere Einheiten zu führen und Einsatzabschnitte zu bilden sind. Die Anforderung erfolgt über den KBI/ EFD.

Der Kreisbrandinspektor verfügt über einen Kommandowagen (KdoW) und der Einsatzführungsdienst verfügt in der Regel über einen Kommandowagen (KdoW) oder Mannschaftstransportwagen (MTW)/ Mehrzweckfahrzeug (MzF). Hierzu werden Fahrzeuge des Landratsamtes genutzt.

Für die Kräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes, soll eine organisatorische oder räumliche Abschnittsleitung medizinische Gefahrenabwehr eingerichtet werden, die aus dem Leitenden Notarzt und dem Organisatorischen Leiter sowie gegebenenfalls weiterem Führungspersonal besteht.

Diese Abschnittsleitung untersteht dem Einsatzleiter, das heißt bis zur Alarmstufe 3 in der Regel dem Ortsbrandmeister und ab Alarmstufe 4 dem Kreisbrandinspektor/ Einsatzführungsdienst. Sie verfügt über einen Einsatzleitwagen 1 (ELW1).

Einsätze des Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sind in der Führungsorganisation einem eigenen Einsatzabschnitt Betreuung zuzuordnen, welcher nach den Festlegungen des Einsatzleiters zu besetzen ist. In der Regel soll hierzu der Zugführer Betreuung hinzugezogen werden. Kleinerer Einsätze (i.d.R. bis 10 Personen) sind ohne eigenen Einsatzabschnitt zu führen. Diese können dem Einsatzabschnitt medizinische Gefahrenabwehr zugeordnet werden.

Es kann erforderlich sein, im Einzelfall und bei Vorhandensein einer Vielzahl verletzter Personen (Sichtungskategorie Grün) im Einsatzabschnitt Betreuung, diesen dem Leitenden Notarzt mit zu unterstellen.

FÜHRUNGSSTAFFEL

Weitere bewegliche Führungseinheiten sind die Führungsstaffeln der Stützpunktfeuerwehren, welche im Bedarfsfall als Einsatzleitung des Landkreises den zugewiesenen Bereich (i.d.R. der der eigenen Stützpunktfeuerwehr) führen oder punktuelle Schadenslagen im Auftrag des Landkreises abarbeiten.

Darüber hinaus ist es möglich, die Führungsstaffeln ganz oder teilweise zur Unterstützung einer örtlichen Einsatzleitung bei punktuellen Schadenslagen auf Anforderung des Einsatzleiters und nach Bestätigung durch den KBI/ EFD hinzuzuziehen. Hierzu sind in jeder Führungsstaffel mobile Führungssysteme oder der AB-Einsatzleitung (in Beschaffung) vorhanden.

Grundsätzlich sind den Führungsstaffeln jedoch die jeweiligen Stützpunktfeuerwehrbereiche zugeordnet, so dass auf Anforderung durch den KBI/ EFD die Führungsstaffel als Einsatzleitung die räumlich zugeordnete Zuständigkeit über den Stützpunktfeuerwehrbereich wahr nimmt und alle Einsätze nach Aufgabenübertragung führt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Einsatzbefehl.

Die Festlegungen des KBI/ EFD zur Priorisierung von Einsätzen der beweglichen Führungseinheiten sind bindend.

Die Führungsstaffel ist mit der Führung von Einheiten in Abschnitten an einer Gefahren- oder Schadensstelle beauftragt und wirkt schadensnah. Die Führungsstaffel ist in die Sachgebiete S1, S2, S3, S4, S5 und S6 gegliedert, wobei die Funktionen des S1 und S4 sowie die des S2 und S3 von jeweils einem Führungsassistenten in Doppelfunktion wahrgenommen werden können. Die Funktion des S 5 wird für den Fall einer übergeordneten Führung durch eine TEL oder den Stab des Landkreises nur auf Weisung besetzt. Die Funktion des S 6 wird im Regelfall dem S 3 zugeordnet.

ORTSFESTE FÜHRUNGSEINRICHTUNGEN

Als ortsfeste Einrichtungen nimmt die Zentrale Leitstellen im Auftrag des Landkreises die Aufgabe der Erst- und/ oder Nachalarmierung von Einsatzkräften wahr.

Der rückwärtigen Führungsunterstützung des Einsatzleiters dienen nicht ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentralen (FEZ).

Zur rückwärtigen Führungsunterstützung ist zunächst auf die FEZ der Stützpunktfeuerwehr zurückzugreifen, in deren Territorium die betroffene Gemeinde liegt und in der sich das Schadensereignis ereignet hat. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die rückwärtige Führungsunterstützung auch durch eine FEZ einer benachbarten Stützpunktfeuerwehr oder eine Führungsstelle (vormals FEZ und soweit innerhalb der Gemeinde vorhanden) wahrgenommen werden. Die Festlegung hierzu trifft der jeweilige Gesamteinsatzleiter.

Innerhalb des Landratsamtes können je nach Lage und Bedarf auch

- eine oder mehrere Technische Einsatzleitungen,
- ein Führungsstab,
- ein Katastrophenschutzstab,
- ein Tierseuchenkrisenstab oder
- ein Pandemiestab eingerichtet werden.

Bei punktförmigen Gefahrenlagen oder Schadensereignissen können insbesondere zur administrativen und logistischen Unterstützung der Einsatzleitung beispielsweise Verwaltungskomponenten oder die Sachgebiete „S1-Personal“ und „S4-Versorgung“ als Einsatzleitung im rückwärtigen Bereich, auch auf Anforderung der Gemeinde, aktiviert werden.

Alles Nähere regelt die Dienstanweisung über die Führungsorganisation, die Meldepflichten der Gemeinden und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Nr. 042.17-2016/005-2.2.1. veröffentlicht im Merkblatt Nr. 15/2015.

KENNZEICHNUNG VON FÜHRUNGSFAHRZEUGEN

In den Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeugen, Kommandowagen und Führungskraftwagen werden am Schadensort durch die Führungseinheiten verschiedene Aufgaben als Einsatzleitung oder Abschnittsleitung wahrgenommen. Die Kennzeichnung der Führungsfahrzeuge muss eindeutig und flexibel ihrem jeweiligen Anwendungszweck entsprechend erfolgen. Führungsfahrzeuge dürfen daher nicht mit dem dauerhaft lesbaren Schriftzug „Einsatzleitung“ versehen werden (vgl. Merkblatt Nr. 14/2017 Fahrzeugbeschriftung).

Zur variablen Kennzeichnung der Führungsfahrzeuge ist insbesondere die Nutzung folgender Materialien:

- Schrifttafeln,
- Magnet- oder Adhäsionsfolien und
- Ballons oder
- Blinklichtern/ Rundumkennleuchten zulässig.

Für die Kennzeichnung mit Rundumkennleuchten wird empfohlen, dass die Führungsstellen eine rote Rundumleuchte/ Blinklicht nutzen können.

Für große Einsätze wird geregelt, dass bei räumlicher Nähe mehrerer Führungsmittel zueinander der Standort des Einsatzleiters mit einer grünen Rundumleuchte/ Blinklicht gekennzeichnet werden kann.



Für die Beschriftung sollen ausschließlich die folgenden Bezeichnungen und Farben verwendet werden:

1. Die Bezeichnung „Einsatzleitung“ in schwarzer Schrift auf weißem oder gelbem Grund.
2. Die Bezeichnung „Abschnittsleitung“ in schwarzer Schrift auf weißem Grund.

Andere Kennzeichnungen der Führungsfahrzeuge sollen nicht verwendet werden.

FUNKTIONEN UND QUALIFIKATIONEN INNERHALB DES FÜHRUNGSDIENSTES

Die Besetzung aller Funktionen im Führungsdiest der Fachdienste und Gemeinden ist ab der Alarmstufe 3 zu empfehlen.

Die Führungsassistenten und das Führungshilfspersonal werden aus Einsatzkräften zusammengestellt, die sich an der Einsatzstelle befinden oder nachalarmiert werden.

Funktionen und Qualifikationen innerhalb des Führungsdiestes der Fachdienste

**FÜHRUNGSTRUPP (ZUGTRUPP) IN EINER STÄRKE VON 1/1/2/4,
BEISPIELSWEISE MIT EINEM MzF, MTW, KdOW NACH BZW. FÜKW, ELW 1.**

Funktion	Qualifikation
1 Einheitsführer	Zugführer, ESA
1 Führungsassistent /GrFü z.b.V./ ZTrFü)	Zugführer, ESA
2 Führungshilfskräfte	Maschinist/ Sprechfunker, Lagekartenführung
	Sprechfunker, Führungsunterstützung, Einsatztagebuchführer

Für Führungstrupps der Städte und Gemeinden wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.
Führungstrupps des Landkreises in den Katastrophenschutzeinheiten und den Standorten der MzF und ELW 1 besitzen diese Qualifikation.

FUNKTIONEN UND QUALIFIKATIONEN INNERHALB DES FÜHRUNGSDIENSTES DER STÜTZPUNKTFEUERWEHREN IN EINER STÄRKE VON 1/2/3/6

Funktion	Qualifikation
1 Einsatzleiter/ Abschnittsleiter/ Leiter TEL	Verbandsführer, OPT 1
1 Führungsassistent S2-S3-S6 „Lage und Einsatz“	Zugführer, ESA
1 Führungsassistent S1-S4 „Personal- Versorgung“	Zugführer, ESA
3 Führungshilfskräfte	Fahrer/ Sprechfunker, Führungsunterstützung
	Sprechfunker, Lagekartenführung
	Sprechfunker, Einsatztagebuchführer
<i>Fachberater nach Lage und Bedarf</i>	<i>Zugführer bzw. Fach- oder Führungskraft der internen und/oder externen Verwaltung</i>

FEUERWEHREINSATZZENTRALE IN EINER STÄRKE VON 1/1/2

Funktion	Qualifikation
1 Führungsassistent für die Unterstützung der Sachgebiete	mindestens Gruppenführer, Sprechfunker, Führungsunterstützung, in Informations- und Telekommunikationstechnik besonders ausgebildete Führungskraft
1 Führungshilfskraft	Sprechfunker

Im Bedarfsfall kann die Besetzung der FEZ um einen Fernmelder und/ oder Sprechfunker aufgefahren werden.

WEITERE FUNKTIONEN/ RESERVEN IM BEDARFSFALL

Funktion	Qualifikation
1 Einsatzleiter/ Abschnittsleiter/ Leiter TEL	Verbandsführer, OPT 1
1 Führungsassistent als Leiter eines Sachgebietes	Zugführer, ESA
1 Führungsassistent als Leiter eines Sachgebietes oder Leiter des Fernmeldebetriebes	Zugführer, ESA, in Informations- und Telekommunikationstechnik besonders ausgebildete Führungskraft
1 Führungsassistent als Leiter eines Sachgebietes oder Sichter	Zugführer, ESA
1 Führungshilfskraft als Melder	Führungsunterstützung
1 Führungshilfskraft z.b.V.	Sprechfunker, Führungsunterstützung
1 Führungshilfskraft	Sprechfunker, Führungsunterstützung

Dokumentation

Die Einsatzdokumentation ist mit den vorhandenen Hilfsmitteln lückenlos durchzuführen. Insbesondere sind die Statuszeiten der Fahrzeuge, Stärken, Einsatzmittel und die Zeiten der Einsatzaufträge, Anforderungen/ Alarmierungen, Lagemeldungen und weiteren Festlegungen, insbesondere auch kontroversen Diskussionsergebnisse, zu vermerken.

Hierzu sind die vorgedruckten Einsatztagebücher oder bei Vorhandensein entsprechender Software, wie Fireboard, diese zu nutzen. Der FÜKW führt die Einsätze über Fireboard und nutzt Dallas als Informations- und Auskunftssystem. Er pflegt wichtige Informationen zusätzlich im ELS ein.

Grundsätzlich führen die mobilen Führungsmittel die Einsatzdokumentation durch und entlasten hierdurch die Zentrale Leitstelle.

DER FÜHRUNGSDIENST IN DEN ALARMSTUFEN DER ALARM- UND EINSATZPLÄNE

Alarmstufe	Einsatzleiter	Führungseinheit	Führungseinrichtung/ -mittel
1	Truppführer		
	Staffelführer		
	Gruppenführer	Melder	
	Zugführer	Ggf. Führungstrupp	KdoW, MTW, MzF, ELW 1
	Verbandsführer	Ggf. Führungstrupp oder Führungsstaffel	ELW 1, Führungsstelle, FEZ
2	Zugführer	Ggf. Führungstrupp	KdoW, MTW, MzF, ELW 1, FÜKW-Th
	Verbandsführer	Ggf. Führungstrupp oder Führungsstaffel	ELW 1, AB-EL, Führungsstelle, FEZ
	Wehrführer	Ggf. Führungstrupp	ELW 1, AB-EL, Führungsstelle, FEZ,

		oder Führungsstaffel	Führungsstelle
3	Ortsbrandmeister	Führungsstaffel oder mehrere Führungsmittel KBI oder Einsatzführungsdiest als Berater	AB-EL oder FEZ
4	Technischer Einsatzleiter	Führungsgruppe Landkreis	AB-EL, FEZ oder Stabsraum
	Einsatzabschnittsleiter	Führungsstaffel Stützpunktfeuerwehr	FEZ
5.1	Führungsstab	Ämter Landratsamt Führungsgruppe	Stabsraum
	Einsatzabschnittsleiter	Führungsstaffel Stützpunktfeuerwehr	FEZ
5.2	Katastrophenschutzstab Pandemiestab Tierseuchenkrisenstab	Führungsgruppe Landkreis	Stabsraum
	Einsatzabschnittsleiter	Führungsstaffel Stützpunktfeuerwehr	FEZ

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thomzyk

Kreisbrandinspektor